VERORDNUNG (EWG) Nr. 1162/76 DES RATES

vom 17. Mai 1976

über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 [2], insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [3],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses [4],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die derzeitige Lage des Tafelweinmarktes ist durch ein ausgeprägtes Ungleichgewicht gekennzeichnet. Das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation auf diesem Sektor kann dadurch gefährdet werden.

Ferner ist dem Bericht nach Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zu entnehmen, daß die Erzeugung in den nächsten Jahren tendenziell den voraussichtlichen durchschnittlichen Bedarf übersteigen wird. Daher sind geeignete Maßnahmen bei den Neuanpflanzungen und Wiederbepflanzungen notwendig, um der Bildung struktureller Überschüsse entgegenzuwirken. Diese Lage macht Neuausrichtungen erforderlich, die es gestatten, die Ausweitung der Produktion einzudämmen und sowohl kurz- als auch langfristig das Marktgleichgewicht wiederherzustellen.

Um die Ausweitung der Tafelweinerzeugung zu verhindern, sind zumindest für eine bestimmte Zeit Neuanpflanzungen von Keltertrauben tragenden Rebsorten zu untersagen.

Eine Ausnahme von diesem Verbot ist jedoch in folgenden Fällen gerechtfertigt: bei Neuanpflanzungen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. in denjenigen Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen die Erzeugung dieser Weine während eines bestimmten Zeitraums nicht den größten Teil der Gesamtweinerzeugung ausmacht, ferner, und zwar wegen ihres geringen Ausmaßes, bei Neuanpflanzungen, die gemäß der Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [5] angelegt werden, und schließlich bei Neuanpflanzungen in den Mitgliedstaaten, die jährlich weniger als 5 000 hl Wein erzeugen.

Eine Wiederbepflanzung ist von Kriterien abhängig zu machen, durch die eine qualitative Verbesserung der Weinerzeugung gewährleistet werden kann. Deshalb ist vorzusehen, daß für die Wiederbepflanzung empfohlene Sorten und, sofern die Nachfrage auf dem Markt oder die Klassifizierung der betreffenden Sorte dies rechtfertigen, bestimmte zugelassene Sorten verwendet werden müssen.

Einige Weinbauern haben auf Grund verschiedener einzelstaatlicher Rechtsvorschriften Bepflanzungs- oder Wiederbepflanzungsrechte erworben. Das Ziel der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts kann in Frage gestellt werden, wenn diese Rechte in der Zeit ausgeübt werden, in der Neuanpflanzungen untersagt sind. Ein unbestreitbares öffentliches Interesse gebietet es deshalb, die Ausübung dieser Rechte während dieses Zeitraums auszusetzen, gleichzeitig jedoch die Gültigkeitsdauer dieser Rechte um einen gleichlangen Zeitraum zu verlängern.

Um das Weinbaupotential für einen möglichst langen Zeitraum an die Marktbedürfnisse anzupasssen, sind vor dem 1. Oktober 1978 geeignete Maßnahmen zu treffen, wobei die Eignung der verschiedenen Gebiete der Gemeinschaft zum Weinbau und die brauchbaren Alternativen, die in diesen Gebieten in bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung gegeben sind, berücksichtigt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

a) Wiederbepflanzung die Anpflanzung von Reben in einem Betrieb, in dem seit weniger als vier Jahren eine entsprechende Rebfläche gerodet worden ist;

---

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 53 vom 8. 3. 1976, S. 24.
(4) ABl. Nr. C 50 vom 4. 3. 1976, S. 19.
(5) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

b) Neuanpflanzung eine Anpflanzung von Reben, die nicht unter die Definition der Wiederbepflanzung nach Buchstabe a) fällt.

Artikel 2

(1) Vom 1. Dezember 1976 bis zum 30. November 1978 ist jede Neuanpflanzung von Rebsorten untersagt, die für die betreffende Verwaltungseinheit in die Kategorie der Keltertraubensorten eingestuft worden sind.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erteilen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen für Neuanpflanzungen mehr.

(2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind jedoch ausgenommen

a) Neuanpflanzungen, die zur Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen die Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in den Wirtschaftsjahren 1972/1973, 1973/1974 und 1974/1975 weniger als 50 % der gesamten Weinerzeugung betragen hat;

b) Neuanpflanzungen, die gemäß den Betriebsentwicklungsplänen nach Maßgabe der Richtlinie 72/159/EWG angelegt werden;

c) Neuanpflanzungen, die in den Mitgliedstaaten angelegt werden, die aus den in ihrem Gebiet geernteten Trauben jährlich weniger als 5 000 hl Wein erzeugen.

Artikel 3

Vom 1. September 1976 an muß jede Wiederbepflanzung mit Sorten erfolgen, die für die betreffende Verwaltungseinheit wie folgt eingestuft sind:

a) in die Kategorie der empfohlenen Sorten

oder

b) in die Kategorie der zugelassenen Sorten, wenn diese in einem noch aufzustellenden Verzeichnis aufgeführt sind.

Artikel 4

Die Geltungsdauer der am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erworbenen Bepflanzungs- oder Wiederbepflanzungsrechte wird um einen dem Zeitraum nach Artikel 2 Absatz 1 entsprechenden Zeitraum verlängert. Während dieses Zeitraums ist die Ausübung dieser Rechte ausgesetzt.

Artikel 5

(1) Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Oktober 1978 die Maßnahmen, die für die Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse erforderlich sind, und zwar unter Berücksichtigung

— der Eignung der verschiedenen Gebiete der Gemeinschaft zum Weinbau,

— der brauchbaren Alternativen, die in jedem der einzelnen Gebiete in bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung gegeben sind.

(2) Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages vor dem 1. Dezember 1978 erforderlichenfalls die Verlängerung der Geltungsdauer des Verbots nach Artikel 2 Absatz 1.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle Angaben betreffend die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehenen Ausnahmen mit.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung Nr. 24 [1] erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

[1] ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 989/62.